

Registerrecht

Bearbeitet von

Von Prof. Dr. Alexander Krafa, Notar, Begründet von Dr. jur. h.c. Theodor Keidel, und Dr. Hans Schmatz,
Fortgeführt bis zur 5. Aufl. von Dr. Helmut Keidel, und Kurt Stöber, und Dr. Heinz Willer

11. Auflage 2019. Buch. XLII, 993 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 73494 6

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Zivilverfahrensrecht
allgemein, Gesamtdarstellungen > Grundbuchrecht, Registerrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

5. Anmeldung und Eintragung späterer Änderungen

a) **Allgemeines.** Stets anzumelden sind Änderungen der für die Zweigniederlassung eingetragenen Umstände, also insbesondere von Firma, Sitz oder inländischer Geschäftsanschrift, Gegenstand der Zweigniederlassung sowie ständigen Vertretern oder auf die Zweigniederlassung beschränkten Prokuristen. Derartige, **nur die Zweigniederlassung betreffende** und dementsprechend im Heimatregister nicht verzeichnete **Rechtstatsachen** können ohne Nachweis einer entsprechenden Eintragung im Register der Hauptniederlassung angemeldet und vollzogen werden. Eine Verlegung der Zweigniederlassung ist – wie § 20 HRV zeigt – möglich, und entsprechend § 13h HGB zu behandeln. Bei Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften ist nach § 13e Abs. 3 HGB ferner von den ständigen Vertretern auch jede Änderung ihrer Person oder Vertretungsbefugnis sowie die Änderung von empfangsberechtigten Personen (§ 13e Abs. 2 Satz 4 HGB) zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (siehe Rz. 318). Anzumelden ist schließlich die Aufhebung der Zweigniederlassung (§ 13f Abs. 6 HGB, § 13g Abs. 6 HGB). Die Anmeldung muss grundsätzlich durch organschaftlich vertretungsberechtigte Personen erfolgen. Nur im ausdrücklich in § 13e Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 HGB bezeichneten Rahmen sind auch bestellte ständige Vertreter zur Vornahme von Registeranmeldungen berechtigt.¹ Dabei kann die Erstanmeldung eines ständigen Vertreters durch diesen selbst nur erfolgen, wenn seine Bestellung nachgewiesen wurde.²

Änderungen bei der ausländischen Gesellschaft bewirken Anmeldepflichten auch bezüglich der inländischen Zweigniederlassung, jedenfalls soweit sie im ausländischen Heimatregister vorgenommen wurden. Dort noch nicht erfolgte Eintragungen können aber nicht vorab bei der inländischen Zweigniederlassung geschehen, insbesondere wenn es sich nach inländischem Recht um konstitutiv wirkende Eintragungen handelt, wie zum Beispiel bei einer Verschmelzung (siehe Rz. 311a ff.).³ Derartigen Anmeldungen muss daher stets ein Nachweis der Eintragung oder „Registrierung“ im Heimatregister (siehe Rz. 311) beigefügt werden. Die Anmeldepflicht gilt insbesondere:

- für Satzungsänderungen bei Kapitalgesellschaften (siehe § 13f Abs. 4 HGB, § 13g Abs. 4 HGB);
- für Änderungen der organschaftlichen Vertreter beziehungsweise ihrer Vertretungsbefugnis (siehe § 13f Abs. 5 HGB, § 13g Abs. 5 HGB);
- für Umwandlungsvorgänge, wie etwa einen Formwechsel der Hauptgesellschaft;⁴ zu beachten sind hierbei die allgemeinen Grundsätze für Zweigniederlassungen bei Umwandlungsvorgängen des Rechtsträgers (Rz. 303 f.);
- bei Auflösung der Gesellschaft, Bestellung und Änderung der Liquidatoren oder ihrer Vertretungsbefugnis und bei Beendigung der Liquidation (vgl. § 13f Abs. 5 HGB, § 13g Abs. 5 HGB);
- für ein Insolvenzverfahren (§ 13e Abs. 4 HGB), siehe hierzu Rz. 335 ff.

b) **Besonderheiten bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** Wird eine Änderung der vertretungsberechtigten Organmitglieder angemeldet (§ 13g Abs. 5 HGB i. V. m. § 39 Abs. 1 und 2 GmbHG), gilt für die entsprechenden Nachweise dasselbe wie bei der Erstanmeldung der Zweigniederlassung. Vorzulegen ist daher regelmäßig eine

¹ KG Rpfleger 2012, 447; anderer Ansicht: *Heinze* ZNotP 2009, 389 (392), der die ständigen Vertreter zur Vornahme aller die Zweigniederlassung betreffender Vorgänge für anmeldeberechtigt hält; ebenfalls ausdehnend OLG Bremen NZG 2013, 144.

² OLG München NZG 2011, 1072 (= GmbHR 2011, 1043).

³ OLG München FGPrax 2006, 172 (= NZG 2006, 513); KG Rpfleger 2012, 447.

⁴ KG Rpfleger 2012, 447 (= BeckRS 2012, 03824).

Bestätigung, aus der ersichtlich ist, dass die Eintragung im Register des Herkunftsstaates erfolgt ist, sowie der entsprechende Beschluss (Rz. 321). Änderungen des Gesellschaftsvertrages der ausländischen GmbH bedürfen der Anmeldung auch zur Eintragung in das Register der inländischen Zweigniederlassung durch die Geschäftsführer in vertretungsbefugter Zahl, wobei § 54 Abs. 1 und 2 GmbHG anzuwenden sind, soweit das ausländische Recht nicht eine Abweichung nötig macht (§ 13g Abs. 4 HGB). Der Anmeldung sind daher in der Regel ein Nachweis der „Registrierung“ im Heimatregister sowie der Gesellschaftsvertrag in seiner aktuellen Fassung beizugeben.¹ Für die Anmeldung von Auflösung (§ 65 Abs. 1 Satz 1 GmbHG), Liquidatorenbestellung (§ 67 Abs. 1 und 2 GmbHG) und Beendigung der Liquidation (§ 74 Abs. 1 Satz 1 GmbHG) sind die Anmeldungen nach dem GmbHG entsprechend für die Zweigniederlassung vorzunehmen, soweit wiederum nicht das ausländische Recht zu Abweichungen nötigt (§ 13g Abs. 5 HGB).

- 334 c) **Besonderheiten bei Aktiengesellschaften.** Nach § 13f Abs. 5 HGB sind Satzungsänderungen auch bei dem Register der Zweigniederlassung anzumelden, wobei § 181 Abs. 1 und 2 AktG vorbehaltlich der Regelungen des ausländischen Rechts entsprechend anzuwenden sind, insbesondere also der aktuelle Wortlaut der Satzung einzureichen ist. Hinsichtlich der Änderung der Vorstandsmitglieder sind § 81 Abs. 1 und 2 AktG, bezüglich der Auflösung und Löschung der AG § 263 Satz 1, § 266 Abs. 1 und 2 sowie § 273 Abs. 1 Satz 1 AktG entsprechend anzuwenden (§ 13f Abs. 6 HGB), wiederum vorbehaltlich der ausländischen Rechtsvorschriften.

6. Eintragungen bei Insolvenzverfahren

- 335 Wird über das Vermögen der ausländischen Gesellschaft das **Insolvenzverfahren** eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt, so haben dies die ständigen Vertreter (§ 13e Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 HGB) oder die gesetzlichen Organmitglieder der Gesellschaft in vertretungsberechtigender Zahl zur Eintragung in das Handelsregister der Zweigniederlassung anzumelden (§ 13e Abs. 4 HGB). Aufgrund des grenzüberschreitenden Bezugs ist bei der Registrierung von Insolvenzvermerken zu unterscheiden, ob das Insolvenzverfahren durch ein inländisches oder ein ausländisches Insolvenzgericht durchgeführt wird.
- 335a Insolvenzverfahren bei einem **deutschen Insolvenzgericht** über das Vermögen eines ausländischen Rechtsträgers mit Zweigniederlassung im Inland sind sowohl als **Hauptinsolvenzverfahren** über das Gesamtvermögen der Gesellschaft (Art. 3 Abs. 1 EuInsVO) als auch als **Partikularinsolvenzverfahren** über dessen Inlandsvermögen (§§ 354 ff. InsO, Art. 3 Abs. 2 EuInsVO) denkbar. In beiden Fällen sind die jeweiligen Insolvenzvermerke auf Mitteilung des Insolvenzgerichts gemäß § 31 InsO einzutragen. Die diesbezügliche Anmeldepflicht der ständigen Vertreter oder Vertretungsorgane der Gesellschaft gemäß § 13e Abs. 4 HGB besteht vor allem im Hinblick auf ein mögliches ausländisches Insolvenzverfahren, in dem keine Mitteilungen von Amts wegen erfolgen. Das Fehlen einer derartigen Anmeldung steht einer Eintragung von Amts wegen aufgrund der Mitteilung eines inländischen Insolvenzgerichtes allerdings nicht entgegen.²
- 335b Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der ausländischen Gesellschaft kann auch durch das für den Sitz der Gesellschaft zuständige **ausländische Insolvenzgericht** durchgeführt werden. Ist dieses Verfahren als Partikularinsolvenzverfahren auf Vermögensgegenstände der Gesellschaft im dortigen Ausland beschränkt, lässt es das Vermögen der Gesellschaft in Deutschland unberührt und ist dem entsprechend im

¹ Ries in: Röhrich/Westphalen/Haas, HGB, § 13g Rz. 9.

² Schmahl/Busch, in: MünchKommInsO, § 31 Rz. 37.

deutschen Handelsregister der hier befindlichen Zweigniederlassung nicht zu berücksichtigen. Hauptinsolvenzverfahren über das Gesamtvermögen der Gesellschaft im In- und Ausland werden für **EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks** aufgrund der **EuInsVO**¹ allgemein anerkannt. Dabei obliegt dem nach Art. 102 §§ 1, 6 EGInsO zuständigen deutschen Insolvenzgericht auf Mitteilung des ausländischen Insolvenzverwalters oder des ausländischen Insolvenzgerichtes gemäß Art. 22 Abs. 2 EuInsVO die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Eintragung eines Insolvenzvermerks gegeben sind. Liegen diese Voraussetzungen vor, so ersucht das deutsche Insolvenzgericht das Registergericht um Eintragung des Insolvenzvermerks und legt auch dessen Inhalt fest (Art. 102 § 6 Abs. 2 EGInsO). Das Registergericht hat daneben kein eigenständiges Prüfungsrecht.² Erhält das Registergericht auf anderem Weg, etwa gemäß § 13e Abs. 4 HGB oder auch durch eine Mitteilung des ausländischen Registers gemäß der Richtlinie zur Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern 2012/17/EU³ (s. Rz. 337c), Mitteilung über die Durchführung eines Insolvenzverfahrens im Ausland, so hat es seine Erkenntnisse dem nach Art. 102 §§ 1, 6 EGInsO zuständigen deutschen Insolvenzgericht vorzulegen und eine Eintragung erst auf dessen Ersuchen hin vorzunehmen.⁴

Für **Insolvenzverfahren außerhalb des Anwendungsbereiches der EuInsVO** sieht **335c** das Gesetz keine Vorprüfung durch ein deutsches Insolvenzgericht vor. Das Registergericht hat daher, nachdem es durch Anmeldung gemäß § 13e Abs. 4 HGB oder auf sonstigem Weg von einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft Kenntnis erlangt hat, in eigener Verantwortung zu prüfen, ob es sich hierbei um ein auch das Vermögen im Inland erfassendes Hauptinsolvenzverfahren handelt, ob dieses gemäß § 343 InsO im Inland anzuerkennen ist und ob das jeweilige Ereignis entsprechend § 32 HGB einzutragen ist.⁵ Den Inhalt ausländischer Rechtsvorschriften hat das Registergericht dabei von Amts wegen zu ermitteln (§ 26 FamFG).

7. Bestehen mehrerer Zweigniederlassungen

Für ausländische Kapitalgesellschaften besteht bei der Errichtung **mehrerer Zweigniederlassungen** nach § 13e Abs. 5 HGB die Möglichkeit, nicht aber die Pflicht,⁶ in der Anmeldung eine inländische Zweigniederlassung als „Hauptzweigniederlassung“ zu bezeichnen. Wurde von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht, ist die Satzung nur zum Register der führenden Hauptzweigniederlassung einzureichen. Auch sind spätere Satzungsänderungen nur dort zu führen. Die Bestimmung dieses „Zentralgerichts“ ist zur Eintragung unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer anzumelden und bei sämtlichen übrigen Zweigniederlassungen – nicht aber im Register des Zentralgerichts selbst – folgendermaßen in Spalte 7 Unterspalte b zu vermerken (§ 13e Abs. 5 Satz 2 HGB):

Spalte 7

Unterspalte b (Bemerkungen):

Beim Amtsgericht Frankfurt am Main ist unter HRB 50065 eine weitere Zweigniederlassung eingetragen. Dort werden die Satzung und deren Änderungen geführt.

¹ VO (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29.5.2000 über Insolvenzverfahren.

² *Schmahl/Busch*, in: MünchKommInsO, § 31 Rz. 55, 61.

³ Vom 13.6.2012 (ABl. Nr. L 156/1). S. a. *Stiegler* NotBZ 2015, 329.

⁴ *Schmahl/Busch*, in: MünchKommInsO, § 31 Rz. 59.

⁵ *Schmahl/Busch*, in: MünchKommInsO, § 31 Rz. 65.

⁶ OLG Schleswig NZG 2007, 918 (= Rpfleger 2007, 666).

8. Aufhebung und Löschung der Zweigniederlassung

- 337 Anzumelden und im Register einzutragen ist auch die **Aufhebung** der Zweigniederlassung (vgl. § 13f Abs. 5 HGB, § 13g Abs. 5 HGB), ohne dass zuvor eine Liquidation stattfinden muss.¹ Hingegen kann eine Liquidation allein bezüglich der Zweigniederlassung nicht im Register erfasst werden, da es sich diesbezüglich um einen rechtlich unselbständigen Teil des ausländischen Rechtsträgers handelt. Aus demselben Grund kann auch nicht eingetragen werden, dass die Zweigniederlassung „aufgelöst“ sei. Die entsprechende Anmeldung könnte lauten:

Die Zweigniederlassung wurde aufgehoben. Die Firma der Zweigniederlassung ist erloschen.

- 337a Eine **Löschung** der Zweigniederlassung ist allerdings nach § 395 FamFG von Amts wegen durchzuführen, wenn die Hauptniederlassung im ausländischen Heimatregister nicht mehr eingetragen ist, insbesondere wenn sie ihrerseits von Amts wegen gelöscht wurde.² Dies betrifft die Fälle einer Löschung nach Durchführung eines ausländischen oder inländischen Insolvenzverfahrens, aber ebenso eine Löschung aus anderen Gründen, wie etwa der Verschmelzung der Hauptniederlassung auf einen anderen Rechtsträger. Gerade bei private limited companies nach englischem Recht ist der Fall nicht selten, dass diese wegen Nichterfüllung ihrer jährlich einzuhaltenden Pflicht zur Einreichung der Gesellschaftsunterlagen und der daraus gefolgerten Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit aus dem Register gestrichen werden („striking off“).³ Wird eine Gesellschaft aus diesem Grund im Heimatregister gelöscht („dissolved“), so verliert sie hierdurch ihre Rechtsfähigkeit.⁴ Dies bedeutet, dass **auch die Zweigniederlassung** einer nicht mehr existenten Hauptniederlassung mangels eigenständiger Rechtspersönlichkeit **zu löschen** ist.⁵ Hat das Registergericht von einer Löschung der Gesellschaft etwa durch Registereinsicht oder durch eine Mitteilung des Heimatregisters über die „European Communications Platform“ (vgl. § 9b HGB, hierzu Rz. 7) Kenntnis erlangt, hat es zu der nunmehr gegenstandslosen Eintragung der Zweigniederlassung ein Lösungsverfahren gemäß § 395 FamFG durchzuführen. Der Fortbestand etwaiger Vermögenswerte in Deutschland ist insoweit ohne Bedeutung, als die Entscheidung des für die Hauptniederlassung zuständigen Heimatregisters bindend ist und verbleibendes Vermögen – sofern es nicht ohnehin der englischen Krone zufällt⁶ – für die Lösungsentscheidung wegen Fehlens einer Hauptniederlassung nicht maßgeblich ist. Dem entsprechend findet § 394 FamFG für die Löschung der Zweigniederlassung keine Anwendung.⁷
- 337b Bestehen nach Löschung der Hauptniederlassung im Heimatregister wegen Einstellung der Geschäftstätigkeit noch Vermögenswerte in Deutschland, so fallen diese aufgrund der territorialen Beschränktheit hoheitlicher Enteignungsmaßnahmen nicht der englischen Krone oder dem jeweiligen „Heimatstaat“ zu, sondern bleiben als Vermö-

¹ LG Krefeld NZG 2006, 676.

² KG NZG 2012, 230 (= GmbHR 2012, 401).

³ Sec. 652 Companies Act 1985, Sec. 1000 Companies Act 2006.

⁴ KG GmbHR 2014, 941 (= NJW 2014, 2737); OLG Hamm GmbHR 2011, 598 (= BeckRS 2011, 06176); OLG Jena GmbHR 2007, 1109 (= NZG 2007, 877 = DNotZ 2008, 298); OLG Nürnberg NZG 2008, 76; Krömker/Otte BB 2008, 964; Borges IPrax 2005, 136; Süß DNotZ 2005, 189. Zur Wiedereintragung: Krömker/Otte BB 2008, 966.

⁵ OLG Frankfurt NJW-RR 2011, 330 (= NZG 2011, 158); KG NZG 2012, 230 (= GmbHR 2012, 401).

⁶ Sec. 654 Companies Act 1985, Sec. 1012 Companies Act 2006.

⁷ OLG Frankfurt NJW-RR 2011, 330 (= NZG 2011, 158).

Erster Abschnitt. H. Verlegung der Hauptniederlassung oder des Sitzes

gen einer so genannten Rest- oder Spaltgesellschaft bestehen.¹ Diese Restgesellschaft kann jedoch nicht als private limited company nach englischem Recht qualifiziert werden, da das insoweit zu beachtende englische Recht gerade die Beendigung dieser Gesellschaft bestimmt.² Vielmehr bedarf es einer Abwicklung nach inländischem Recht, so dass gegebenenfalls von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sich das Vermögen befindet, ein **Nachtragsliquidator** entsprechend § 273 Abs. 4 Satz 1 AktG zu bestellen ist,³ wenn sie nicht unter Anwendung der Grundsätze des deutschen internationalen Gesellschaftsrechts als oHG oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts anzusehen ist.⁴ Hatte sie nur einen Gesellschafter, so ist dieser gegebenenfalls als Einzelunternehmer zu qualifizieren.⁵ Dagegen scheidet für die Liquidation der Restgesellschaft eine Pflegschaft gemäß § 1913 BGB aus.⁶ Wurde insbesondere nach Durchführung eines inländischen Hauptinsolvenzverfahrens dessen Beendigung dem Heimatregister der Gesellschaft nicht mitgeteilt und die Gesellschaft demzufolge nicht gelöscht, kann das Registergericht die Zweigniederlassung nicht allein aufgrund des Insolvenzverfahrens löschen, da eine Beendigung der Gesellschaft sich nur nach deren ausländischem Gesellschaftsrecht richtet. Eine Löschung von Amts wegen gemäß § 395 FamFG kommt jedoch bereits in Betracht, sofern die Zweigniederlassung mangels entsprechender wirtschaftlicher Mittel nicht mehr unterhalten wird. Bei Vorliegen diesbezüglicher Hinweise hat das Registergericht hierzu Ermittlungen von Amts wegen anzustellen (§ 26 FamFG). Eine Löschung nach § 394 FamFG kommt dagegen nicht in Betracht, da lediglich die Zweigniederlassung eingetragen ist, die mangels eigenständiger Rechtspersönlichkeit ohnehin nicht über eigenes Vermögen verfügt.⁷ Für den Bereich der **Europäischen Union** wurde der bisher zur Kommunikation zwischen den einzelnen nationalen Registern betriebene Registry Messaging Service nach dessen Einrichtung durch das Europäische System der Registervernetzung (§ 9b HGB)⁸ mittels der „European Communications Platform“ ersetzt, das seit Inbetriebnahme im Jahr 2017 zunehmend zum Austausch von Informationen über die Eröffnung und Beendigung von Verfahren zur Abwicklung oder Insolvenz von Gesellschaften sowie über deren Löschung aus dem Register genutzt wird (Rz. 7).

337c

H. Verlegung der Hauptniederlassung oder des Sitzes

I. Allgemeines

Die **Verlegung der Hauptniederlassung** des Einzelkaufmanns bzw. des Sitzes einer OHG oder KG besteht darin, dass der Mittelpunkt des Unternehmens an einen anderen Ort übertragen wird. Anders als bei Kapitalgesellschaften besteht bei diesen

338

¹ BGH Z 212, 381 (= NZG 2017, 347); OLG Karlsruhe NZG 2014, 667; OLG Düsseldorf NZG 2010, 1226; anderer Ansicht: AG Charlottenburg GmbHR 2009, 321.

² OLG Hamm GmbHR 2011, 598 (= BeckRS 2011, 06176).

³ BGH Z 212, 381 (= NZG 2017, 347); OLG Jena GmbHR 2007, 1109 (= NZG 2007, 877 = DNotZ 2008, 298).

⁴ BGH Z 212, 381 (= NZG 2017, 347); OLG Hamm GmbHR 2014, 1156 (= NZG 2014, 703); OLG Celle NZG 2012, 738 (= NJW-RR 2012, 1065).

⁵ OLG Hamm GmbHR 2014, 1156 (= NZG 2014, 703).

⁶ BGH Z 212, 381 (= NZG 2017, 347); anderer Ansicht noch OLG Nürnberg NZG 2008, 76.

⁷ OLG Frankfurt NJW-RR 2011, 330 (= NZG 2011, 158).

⁸ Eingefügt zur Umsetzung der Richtlinie zur Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern 2012/17/EU vom 13.6.2012 (ABl. Nr. L 156/1), siehe hierzu *Kilian* FGPrax 2012, 185.

Rechtsträgern nicht die Möglichkeit, neben dem faktischen Verwaltungssitz einen davon abweichenden Ort als fiktiven gesellschaftsvertraglichen und damit als registerlichen Sitz zu bestimmen (siehe Rz. 607). Die Verlegung ist in diesen Fällen eine Maßnahme der Geschäftsführung,¹ die Eintragung im Register lediglich deklaratorisch.² Bei einer Juristischen Person (§ 33 HGB), GmbH, AG, KGaA oder bei einem VVaG bedarf die Verlegung des Sitzes hingegen einer Änderung des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung (§§ 179 ff., 278 AktG; § 53 GmbHG, §§ 174 Abs. 1, 195 VAG); der VVaG und andere Versicherungsunternehmen bedürfen zudem der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 12 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 VAG). Die Sitzverlegung wird – außer bei juristischen Personen (§ 33 HGB), bei denen die Satzungsänderung sofort in Kraft tritt – erst mit Eintragung im Handelsregister wirksam (§ 54 Abs. 3 GmbHG, § 45 Abs. 2 Satz 5, § 181 Abs. 3 AktG, § 196 Abs. 3 VAG). Zu beachten ist in diesen Fällen, dass trotz grundsätzlich freier Sitzwahl eine entsprechende Verlegung in der Regel dann rechtsmissbräuchlich und damit unwirksam ist, wenn die Gesellschaft erkennbar vermögenslos ist.³ Entsprechend bedarf eine Sitzverlegung einer Kapitalgesellschaft im Auflösungsstadium in der Regel eines rechtfertigenden Grundes.⁴ Eine Anzeigepflicht besteht bei der Verlegung der Niederlassung oder des Sitzes von Kreditinstituten (siehe § 24 Abs. 1 Nr. 5 KWG). Erfolgt die Verlegung der Hauptniederlassung oder des Sitzes innerhalb des Gerichtsbezirks der bisherigen Hauptniederlassung bzw. des Sitzes, so hat dieses Gericht sämtliche Prüfungshandlungen vorzunehmen und sodann die Verlegung auf dem bisherigen Registerblatt zu vermerken (§ 13h Abs. 3 HGB). Wird die Hauptniederlassung oder der Sitz an den Ort der bisherigen Zweigniederlassung verlegt und wird diese Hauptniederlassung bzw. Sitz, so muss zugleich die Aufhebung der Zweigniederlassung nach Maßgabe von § 13 Abs. 3 HGB angemeldet und eingetragen werden, es sei denn, die bisherige Hauptniederlassung soll ihrerseits als Zweigniederlassung fortbestehen. Beim Gericht der nunmehrigen Hauptniederlassung und bisherigen Zweigniederlassung ist – wie bei einer sonstigen Sitzverlegung – ein neues Registerblatt für den Rechtsträger anzulegen. Wird die Hauptniederlassung oder der Sitz verlegt und verbleibt am bisherigen Ort eine Zweigniederlassung, so muss diese neu angemeldet werden. Mit Durchführung der Sitzverlegung wird zugleich die Änderung der Zweigniederlassungen eingetragen.

- 339 Bei der Verlegung der Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns oder einer juristischen Person (§ 33 HGB) ins Ausland⁵ war nach früherer Auffassung das Erlöschen anzumelden. Die statutarische Verlegung des Sitzes einer Handelsgesellschaft ins Ausland kommt zwar der Auflösung gleich,⁶ jedoch kann eine darauf gerichtete Entscheidung als – zumindest im europarechtlichen Kontext trotz weiterhin fehlender normativer Vorgaben⁷ zulässiger – grenzüberschreitender Formwechsel durchgeführt

¹ *Krafka*, in: MünchKommHGB, § 13h Rz. 2; *Preuß*, in: Oetker, HGB, § 13h Rz. 10f.; *Pentz*, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB, § 13h Rz. 13.

² KG FGPrax 1997, 72 (= Rpfleger 1997, 217).

³ KG FGPrax 2012, 33 (= RNotZ 2011, 562).

⁴ KG FGPrax 2018, 208.

⁵ Hierzu allgemein *Krafka*, in: MünchKommHGB, § 13d Rz. 25 ff.; *Koch*, in: Staub, HGB, § 13h Rz. 25 ff.; *Preuß*, in: Oetker, HGB, § 13h Rz. 12 und 35 ff.

⁶ OLG Hamm FGPrax 1997, 193; BayObLG Z 1992, 113 (= NJW-RR 1993, 43 = MittBayNot 1992, 350); *Fastrich*, in: Baumbach/Hueck, GmbHG, § 4a Rz. 9 ff.; *Hüffer/Koch*, AktG, § 5 Rz. 12.

⁷ Siehe das Vorhaben der Europäischen Kommission zu grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen vom 25.4.2018, COM (2018), 241, sowie der veraltete Vorentwurf einer Richtlinie zur Verlegung des Gesellschaftssitzes innerhalb der EU vom April

werden (Rz. 1211a ff.).¹ Wird dagegen ohne Änderung des Satzungssitzes nur der tatsächliche Verwaltungssitz in einen anderen EU-Mitgliedsstaat verlegt, führt dies nicht dazu, dass die Gesellschaft ihre Rechts- und Parteifähigkeit verliert, so dass im deutschen Handelsregister keine Anmeldung hierzu veranlasst ist.² Die Rechtsprechung hielt lange an der früheren Auffassung fest, nach der eine Verlegung auch in einen EU-Mitgliedsstaat in das deutsche Handelsregister nicht eingetragen werden kann.³ Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH⁴ hat sich jedoch die Auffassung durchgesetzt, dass trotz fehlender Vorschriften entsprechend §§ 191, 226 UmwG zumindest bei Kapitalgesellschaften im Raum der EU (vgl. Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132) ein grenzüberschreitender Formwechsel unter sukzessiver Anwendung beider betroffener Rechtsordnungen möglich ist⁵ (vgl. Rz. 1211a ff.) und zwar sowohl **aus dem Ausland** nach Deutschland, wie auch umgekehrt von Deutschland in das Ausland. Mittlerweile überwiegt die Ansicht, dass diese Möglichkeit auch Personenhandelsgesellschaften nicht verwehrt werden kann.

II. Änderung der Geschäftsanschrift oder der Geschäftsräume

1. Allgemeines zur inländischen Geschäftsanschrift

Für alle im Handelsregister einzutragende Rechtsträger (mit Ausnahme der juristischen Personen nach § 33 HGB) besteht die Pflicht, eine **inländische Geschäftsanschrift** anzumelden, wenn sie dem Gericht nicht bereits vor Inkrafttreten des MoMiG als „Lage der Geschäftsräume“ im Sinne des § 24 Abs. 2 HRV mitgeteilt wurde⁶ (siehe § 13 Abs. 1 Satz 1, § 13d Abs. 2, § 13e Abs. 2 Satz 3, §§ 29, 106 HGB, Art. 65 EGHGB; für GmbH: § 8 Abs. 4 Nr. 1 GmbHG, § 3 EGGmbHG; für AG: § 37 Abs. 3 Nr. 1 AktG, § 18 EGAktG). Diese ist (bei einer isolierten Anmeldung der Beteiligten durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, s. § 29 Nr. 4 HRV) im Handelsregister einzutragen (siehe § 40 Nr. 2 lit. b HRV, § 43 Nr. 2 lit. b HRV, § 13 Abs. 2 HGB, § 13d Abs. 2 HGB, § 13f Abs. 3 HGB und § 13g Abs. 3 HGB je i. V. m. § 13e Abs. 2 Satz 3 HGB). Auch Änderungen der Geschäftsanschrift sind, gemäß § 14 HGB er-

1997 (KOM XV/6002/97), veröffentlicht in ZIP 1997, 1721 und ZGR 1999, 157; siehe *Neye* ZGR 1999, 12 sowie *Kiem* ZHR 2016, 289.

¹ Vgl. **OLG Frankfurt** NZG 2017, 423; aus europarechtlicher Sicht: **EuGH**, Urt. v. 25.10.2017 – C-106/16 – NJW 2017, 3639 – „Polbud“; **EuGH**, Urt. v. 12.7.2012 – C-378/10 – NJW 2012, 2715 – „VALE“; **EuGH**, Urt. v. 16.12.2008 – S-210/06, NJW 2009, 569 – „Cartesio“; **EuGH**, Urt. v. 13.12.2005 – C-411/03 – NJW 2006, 425 – „SEVIC“.

² Vgl. **EuGH**, Urt. v. 5.11.2002, Rs. C-208/00, NJW 2002, 3614 – „Überseering“.

³ **OLG München** FGPrax 2008, 38 (= RNotZ 2008, 107); **OLG Brandenburg** FGPrax 2005, 78; **BayObLG** Z 2004, 24 (= FGPrax 2004, 133 = GmbHR 2004, 490 mit Anm. *Stieb* = Rpfleger 2004, 425 = DNotZ 2004, 725 mit Anm. *Thoelke*); **OLG Hamm** NJW 2001, 2183 (= FGPrax 2001, 123 = Rpfleger 2001, 430), **OLG Düsseldorf** NJW 2001, 2184 (= FGPrax 2001, 127 = RNotZ 2001, 287); s. a.

⁴ Vgl. **EuGH**, Urt. v. 25.10.2017 – C-106/16 – NJW 2017, 3639 – „Polbud“; **EuGH**, Urt. v. 12.7.2012 – C-378/10 – NJW 2012, 2715 – „VALE“; **EuGH**, Urt. v. 16.12.2008 – S-210/06, NJW 2009, 569 – „Cartesio“; **EuGH**, Urt. v. 13.12.2005 – C-411/03 – NJW 2006, 425 – „SEVIC“.

⁵ **OLG Düsseldorf** NZG 2017, 1354 (niederländische BV nach Deutschland); **OLG Frankfurt** NZG 2017, 423 (deutsche GmbH nach Italien); **KG** NZG 2016, 159 (französische sàrl nach Deutschland); **OLG Nürnberg** NZG 2014, 349 (luxemburgisch sàrl nach Deutschland); s. *Kindler* NZG 2018, 1; kritisch hierzu *Stelmaszczyk* EuZW 2017, 890.

⁶ **OLG München** NZG 2009, 304 (= GmbHR 2009, 380 = BB 2009, 572); **OLG München** Rpfleger 2009, 460 (= ZIP 2009, 619).

zwingbar,¹ in der Form des § 12 Abs. 1 Satz 1 HGB anzumelden.² Die Eintragung soll der vereinfachten Auffindung einer zustellungsfähigen Adresse dienen.³ Befinden sich an der angegebenen Anschrift die Geschäftsräume oder eine andere Stelle, an der Schriftstücke nach den Vorschriften der ZPO an die Gesellschaft zugestellt werden können, kann die exakte Zuordnung auch durch einen c/o-Zusatz („care of“, also „bei“ oder „im Hause“) bestimmt werden, da es sich insoweit nur um eine nähere Konkretisierung der exakten Anschrift – insbesondere bei der Wohnanschrift eines organschaftlichen Vertreters – handelt;⁴ dies gilt zumindest dann, wenn an dieser Adresse eine zuverlässige Zustellung von Schriftstücken möglich ist,⁵ etwa bei einem Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe.⁶ Dagegen besteht keine Pflicht des Insolvenzverwalters, seine Adresse als neue inländische Geschäftsanschrift des von ihm verwalteten Rechtsträgers anzumelden.⁷

2. Inländische Geschäftsanschrift juristischer Personen

- 340a Unabhängig von einer faktischen Zustellungserleichterung hat bei **juristischen Personen** die im Register eingetragene inländische Geschäftsanschrift darüber hinaus Bedeutung für die Möglichkeit einer öffentlichen Zustellung nach § 15a HGB, § 185 Nr. 2 ZPO. Vor allem also bei **Kapitalgesellschaften** (SE, AG, GmbH, KGaA, VVaG) ist es damit in deren elementarem Eigeninteresse, die eingetragene Anschrift zu pflegen und ggf. Änderungen anzumelden. Die inländische Geschäftsanschrift muss nicht mit der Lage der Geschäftsräume übereinstimmen. Sind sie identisch, bedarf es keiner gesonderten Mitteilung der Lage der Geschäftsräume. Fallen sie auseinander, so ist auch die Lage der Geschäftsräume sowie deren Änderung, obwohl nicht im Handelsregister einzutragen, dem Registergericht formlos mitzuteilen (§ 24 Abs. 2 HRV). Dabei ist es durchaus denkbar, dass die – formlos mitzuteilende und nicht im Register einzutragende – Lage der Geschäftsräume in Paris (Frankreich), der registrierte Sitzungssitz in Bremen und die im Register eingetragene und bei Änderungen durch erzwingbare Anmeldung nach § 12 Abs. 1 HGB zu korrigierende inländische Geschäftsanschrift in 10120 Berlin, Hertzstraße 5, liegt.⁸ Eine Überprüfung der angemeldeten Geschäftsanschrift durch das Registergericht ist in der Regel nicht veranlasst. Konsequenz einer nicht zutreffenden aber eingetragenen Geschäftsanschrift ist allerdings bei juristischen Personen, dass Zustellungen an die Gesellschaft gegebenenfalls gemäß § 15a HGB in Form einer öffentlichen Zustellung bewirkt werden können.⁹

3. Inländische Geschäftsanschrift anderer Rechtsträger

- 341 Bei **Einzelkaufleuten, OHG, KG** und – mit Einschränkungen auch bei EWIV¹⁰ – ist die Hauptniederlassung oder der Sitz stets am Ort der faktischen Geschäftsleitung

¹ KG FGPrax 2016, 214 (= GmbHR 2016, 823).

² BT-Drucks. 16/6140, S. 36.

³ OLG Düsseldorf NZG 2015, 279 (= GmbHR 2015, 195); KG FGPrax 2012, 172; OLG Zweibrücken FGPrax 2011, 197 (= GmbHR 2011, 934); OLG Hamm FGPrax 2011, 139 (= NZG 2011, 994); OLG Rostock NZG 2011, 279 (= NotBZ 2010, 316).

⁴ OLG Hamm NZG 2016, 386; OLG Hamm FGPrax 2011, 139; OLG Naumburg NZG 2009, 956 (= GmbHR 2009, 832); Stenzel NZG 2011, 851.

⁵ OLG Rostock NZG 2011, 279 (= NotBZ 2010, 316).

⁶ OLG Hamm NZG 2016, 386; OLG Hamm NZG 2015, 833 (= NJW-RR 2015, 1178).

⁷ OLG Schleswig FGPrax 2010, 208 (= Rpfleger 2010, 595).

⁸ Vgl. Kögel Rpfleger 2014, 7.

⁹ Zum Anwendungsbereich des § 15a HGB siehe Preuß, in: Oetker, HGB, § 15a Rz. 8 ff.; Koch, in: Staub, HGB, § 15a Rz. 3 ff.; Kafka, in: MünchKommHGB, § 15a Rz. 2 ff.

¹⁰ Siehe Heinemann FGPrax 2012, 172 und Rz. 872.